

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung

Zwischen

dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

nachstehend Landkreis genannt –

und

der Stadt/Gemeinde	, vertreten	durch de	en Magistrat/	Gemeindev	orstand,
			•		

nachstehend Gemeinde/Stadt genannt –

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBI. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

geschlossen:

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG die nachfolgend genannten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde im Rahmen des Vollzuges der Gewerbeordnung und der anderen nachfolgend aufgeführten Gesetze durchzuführen:
 - 1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)
 - a) Überwachung der Einhaltung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung DL-InfoV)
 - b) Überwachung der Schaustellungen von Personen (Rechtsgrundlage: § 33a GewO)

- c) Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Rechtsgrundlagen: §§ 33c und 33d GewO, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielverordnung SpielV)
- d) Überwachung der gewerblichen Pfandleiher (Rechtsgrundlagen: § 34 GewO, Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, Pfandleiherverordnung PfandlV)
- e) Überwachung des Versteigerergewerbes (Rechtsgrundlagen: § 34b GewO, Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Versteigererverordnung VerstV)
- f) Überwachung des Reisegewerbes (Rechtsgrundlagen: Titel III GewO, Schaustellerhaftpflichtverordnung, § 61a GewO)
- g) Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste (Rechtsgrundlagen: Titel IV GewO, § 60b GewO)

2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes

Überwachung nach Maßgabe des Hessischen Gaststättengesetzes, einschließlich Straußwirtschaften (Rechtsgrundlagen: Hess. Gaststättengesetz, Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)

3. Aufgaben aufgrund des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten (Rechtsgrundlage: Hessisches Ladenöffnungsgesetz - HLöG)

4. Preisangabenüberwachung

(Rechtsgrundlage: Preisangabenverordnung - PangV)

5. Überwachung nach dem Hessischen Spielhallengesetz

(Rechtsgrundlage: § 29 GewO)

6. Aufgaben aufgrund des Jugendschutzgesetzes

Überwachung der §§ 4 bis 7, 9 und 10 JuSchG

- (2) Soweit in dieser Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, prüft der Landkreis die Gewerbebetriebe und erstattet schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse. Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, übermittelt der Landkreis eine entsprechende Vorlage, damit die Stadt/Gemeinde dies sogleich in ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren einfließen lassen kann. Der Landkreis kann vor Ort mündlich oder schriftlich im Namen der Stadt/Gemeinde die Beseitigung festgestellter Mängel anordnen. Die exekutiven Rechte und die Pflichten der Stadt/Gemeinde als Träger der in den Nummern 1-5 bezeichneten Aufgaben bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen verpflichtet sich der Landkreis, die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde nach Maßgabe des § 2 durchzuführen.

§ 1a Ordnungswidrigkeitsverfahren

Abweichend von § 1 übernimmt der Landkreis gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde die Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Vorschriften:

- (Gewerbebetrieb ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis)
 § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c) bis g) GewO soweit es sich um folgende Gewerbe handelt:
 - Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten,
 - Spielhallenbetreiber,
 - Pfandleiher,
 - Versteigerer.
- 2. (Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung)
 - § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, soweit es sich um folgende Rechtsverordnungen handelt:
 - § 34 Abs. 2 GewO,
 - § 34b Abs. 8 GewO oder
 - § 38 Abs. 3 GewO
- § 144 Abs. 2 Nr. 2 (Verstoß des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts durch Pfandleiher) und Nr. 4 (Aufstellen eines Geldspielgerätes ohne Geeignetheitsbescheinigung) und Abs. 3 GewO (Verstöße von Versteigerern)
- (Verstöße gegen speziell angeordnete Auflagen) § 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO soweit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3 GewO betroffen sind oder soweit eine vollziehbare Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 betroffen ist.
- 5. § 145 GewO (Reisegewerbe)
- 6. § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO (Verstöße gegen die DL-InfoV)
- 7. § 12 Hess. Spielhallengesetz
- 8. Verstöße gegen die PangV (§ 20 PangV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 WiStrG)
- 9. Verstöße gegen das HLöG (§ 12 HLöG)

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1b Übernahme des Vollzugs des Hessischen Spielhallengesetzes (HSpielhG)

Abweichend von § 1 übernimmt der Landkreis gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des Hessischen Spielhallengesetzes.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 1c

Übernahme des Vollzugs des § 33c der GewO und der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Spielverordnung

Abweichend von § 1 übernimmt der Landkreis gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde den vollständigen Vollzug des § 33c GewO (Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Aufstellererlaubnissen, sowie von Bescheinigungen nach § 33c Abs. 3 GewO) und der Bußgeldbestimmungen nach der SpielV.

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 2 Verfahren

- (1) Im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung im Sinne des § 1 Abs. 1 nimmt der Landkreis die Befugnis zur Auskunft und Nachschau im Sinne von § 29 GewO als Beauftragter der Stadt/Gemeinde wahr.
- (2) Der Landkreis informiert über beabsichtigte Kontrollen, sofern diese nicht kurzfristig erfolgen, und berichtet zeitnah schriftlich über die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen. Hierbei teilt der Landkreis auch den Zeitaufwand mit, damit die Stadt/Gemeinde einen Kostenbescheid gegenüber dem/der Gewerbetreibenden erlassen kann. Soweit die Stadt/Gemeinde die Kontrolle eines bestimmten Gewerbebetriebes für erforderlich hält, teilt sie dieses dem Landkreis mit, der zeitnah die Kontrolle durchführt.
- (3) Verstöße gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften werden der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können durch den Landkreis unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden, § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.
- (5) Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so setzt der Landkreis die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis.

§ 3 Kosten

(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Landkreis die Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Landkreis eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird. Weiterhin gehen die Vertragsparteien davon aus, dass für diese Aufgabenübernahme eine Landeszuwendung in Höhe von einmalig insgesamt 100.000 € nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit gewährt wird. Vorbehaltlich der Bewilligung und Auszahlung ist die Stadt/Gemeinde für die Zeit bis zum 31.12.2028 von der Erstattung der in Satz 1 genannten Kosten befreit.

- (2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich durch den Landkreis bei der Stadt/Gemeinde erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen der Stadt/Gemeinde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungsund Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen. Eine solche Anpassung erfolgt frühestens für das Kalenderjahr 2030.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der teilnehmenden Städte und Gemeinden anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Städte und Gemeinden. Eine solche Anpassung erfolgt frühestens für das Kalenderjahr 2030.
- (6) Vereinnahmt der Landkreis Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie wird zunächst bis zum 31.12.2029 abgeschlossen. Sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt oder durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung ersetzt wird, verlängert sich die Laufzeit danach auf unbestimmte Zeit jeweils jährlich um ein weiteres Jahr.

§ 5 Kündigungsrecht

- (1) Jede Vertragspartei ist zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der anderen Vertragspartei. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2029 möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Salvatorische Klausel; Datenschutz; Geheimhaltung; Schriftform; Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannte Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden oder von den Parteien in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich als lückenhaft herausstellen, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Ganzes unberührt. Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 HVwVfG sowie des § 62 S. 2 HVwVfG in Verbindung mit § 139 BGB finden keine Anwendung.

- (2) An die Stelle der ursprünglich vereinbarten unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung dieser Vereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt und die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit erkannt hätten. An die Stelle einer veränderten Rechtsgrundlage soll diejenige treten, welche die ursprüngliche ersetzt.
- (3) Die Parteien sind einverstanden, dass im Rahmen des Vereinbarungsverhältnisses Daten durch die jeweils andere Partei erhoben, gespeichert und nach den rechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Sie verpflichten sich, bei Durchführung der vorliegenden Vereinbarung die für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten Dritter geltenden Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung offenbarten oder sonst bekannt gewordenen Dienst- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Partei sowie Dritter. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus fort.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend die vorliegende Vereinbarung ist Marburg.

§ 7 Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Landkreis der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 KGG).

Marburg, den	
Für den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf	
Jens Womelsdorf Landrat	Marian Zachow Erster Kreisbeigeordneter
, den	
Für den Magistrat/Gemeindevorstand	
Bürgermeister/in	Erster Stadtrat / Erste Stadträtin Erste/r Beigeordnete/r